

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 41
BETREFFEND DIE SUBVENTIONIERUNG UND DIE UEBERNAHME
VON QUARTIERSTRASSEN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 42
vom 12. August 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Ausrichtung von Beiträgen an den Bau von Quartierstrassen werden folgende Kredite bewilligt:

a) Quartierstrasse "Spielhof"	Fr. 23'975.--
b) Quartierstrasse "Leimatt"	" 43'240.65
c) Quartierstrasse "Göbli-Oberallmend"	" 65'100.--
d) Quartierstrasse "Im Rötel"	" 131'200.--

Diese Kredite sind der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung zu belasten.

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, folgende fertig ausgebaute Strassen zu Eigentum der Gemeinde zu übernehmen:

- Hertistrasse, soweit sie heute im Eigentum der Firma Landis & Gyr AG steht.
- Grundweg von der Mattenstrasse bis zum Landhausweg.
- Landhausweg von der Mattenstrasse bis zum Grundweg.
- Ackerstrasse von der Mattenstrasse bis zur Göblistrasse.
- Quartierstrasse Rostmatt von der Hofstrasse bis zum Fussweg Oberwiler-Kirchweg - Hänibühl.

3. Der Stadtrat wird ermächtigt, folgende Strassen nach erfolgtem Ausbau zu Eigentum der Gemeinde zu übernehmen:

- Quartierstrasse "Spielhof"
- Quartierstrasse "Leimatt"
- Quartierstrasse "Göbli-Oberallmend"
- Quartierstrasse "Im Rötel"

4. Die Beschlüsse unter Ziffer 1, lit. a und b treten sofort in Kraft.

Die Beschlüsse unter Ziffer 1, lit. c und d, Ziffer 2 und Ziffer 3 treten unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Diese Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, den 1. September 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident:
Dr. J. Niederberger
Der Stadtschreiber:
Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 5. September bis 5. Oktober 1964.